

# Leitfaden

zu Sexualität im institutionellen Rahmen  
bei Menschen mit kognitiven, körperlichen, psychi-  
schen und psychosozialen Beeinträchtigungen



Sehr geehrte Leserin  
Sehr geehrter Leser

Beim Erarbeiten eines Leitfadens, wie hier zu Sexualität im institutionellen Rahmen, stellt sich zu Beginn die Frage, wozu er dient und welche Ziele er verfolgt. Der Wunsch besteht, dass der Leitfaden praxisnah in den Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau zur Unterstützung beigezogen werden kann.

Folgende Ziele werden angestrebt:

- Der Leitfaden ist eine Wegleitung zur Orientierung in einem sensiblen Thema bei einer vulnerablen Gruppe im Kontext Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen (MmB).
- Der Leitfaden hilft Haltungen gegenüber der Thematik Sexualität in den Einrichtungen zu vereinheitlichen.
- Den Nutzer\*innen bietet der Leitfaden eine Arbeitsbasis, damit sie sicher und bestimmt im Thema Sexualität handeln können.

Der erste, theoretische Teil des Leitfadens erörtert die allgemeinen Grundlagen, die für die Umsetzung eines Sexualekonzeptes in Einrichtungen für Menschen mit Betreuungsbedarf von Bedeutung sind und beigezogen werden müssen.

Der zweite, praktische Teil beinhaltet Themenbereiche, die Punkt für Punkt in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, diskutiert und beschrieben werden sollen. Auf diese Art wird gewährleistet, dass brisante Themen im Kontext von Sexualität nicht tabuisiert und weggelassen werden. Allenfalls ergänzt mit konkreten Beispielen aus der täglichen Arbeit, hilft ein Sexualekonzept den Mitarbeitenden, sich sicher und bestimmt innerhalb der Thematik Sexualität zu bewegen und professionell zu handeln.

Als Transfer in die Praxis wurde parallel zum Leitfaden für Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau ein Weiterbildungskonzept mit sechs Modulen entwickelt. Diese Module sind unabhängig voneinander und individuell nach den Bedürfnissen der Einrichtungen für die Mitarbeitenden bei Sexuelle Gesundheit Aargau buchbar.

**Sexuelle Bildung und sexuelle Gesundheit tragen wesentlich zum psychischen Wohlbefinden der Menschen bei.  
Dies gilt für alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.**

Der Leitfaden zur Erstellung von Sexual- und Präventionskonzepten soll den Aargauischen Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie allen Sonderschulen, Heimen und Werkstätten in Bezug auf

- Sexualität
- Sexuaufklärung und sexuelle Bildung
- Prävention gegenüber sexueller Gewalt/Missbrauch

als Grundlage dienen, um selbstbewusst, transparent und professionell aufzutreten.

Wir hoffen, mit dieser Arbeit eine tragfähige Basis zur sexuellen Gesundheit bei Menschen mit Beeinträchtigungen im institutionellen Kontext zu schaffen.

Aarau, Sommer 2021

Sibylle Ming

Sexuelle Gesundheit Aargau

Fachstelle für Sexualität, Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten und sexuelle Bildung

Im Auftrag des Kantons Aargau  
Departemente Bildung, Kultur und Sport (BKS) sowie Gesundheit und Soziales (DGS)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	
2	Begriffsdefinitionen.....	6
2.1	Gesundheit.....	6
2.2	Gesundheit als besonderer gesellschaftlicher Wert.....	6
2.3	Gesundheitsförderung.....	6
2.4	Sexualität.....	6
2.5	Sexuelle Gesundheit.....	7
2.6	Sexuelle Bildung.....	7
3	Rechtliche Grundlagen im Kontext von Sexualität.....	8
3.1	Schweizerische Bundesverfassung (BV).....	8
3.2	UN-Behindertenrechtskonvention.....	8
3.3	Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte.....	8
3.4	Rechtliche Begriffsdefinitionen und juristische Annahme.....	9
3.4.1	Rechtliche Begriffsdefinitionen.....	9
3.4.2	Juristische Annahme.....	9
4	Zwischen Schutz und Selbstbestimmung.....	10
4.1	Schutz.....	10
4.2	Selbstbestimmung.....	10
5	Sexualitäten.....	11
5.1	Gegenüberstellung Kinder- und Erwachsenensexualität.....	11
5.2	Sexualitätsaspekte.....	11
6	Sexualität bei Menschen mit Beeinträchtigungen.....	12
6.1	Sexualitätsentwicklung bei Menschen mit Beeinträchtigungen.....	12
6.2	Diskrepanz zwischen den einzelnen Entwicklungsniveaus.....	12
6.3	Haltung, Ethik und Moral zu Sexualität und Behinderung.....	13
7	Erstellen eines Sexualekonzepts für die Institution.....	14
8	Personenbezogene Settings.....	14
8.1	Individuelle Ebene Menschen mit Behinderung - Direktbetroffene.....	14
8.2	Soziale Ebene Eltern und zuweisende Stellen.....	15
8.3	Institutionelle Ebene.....	15
8.4	Ziel der sexuellen Bildung.....	15
8.5	Professionelle Haltung in der sexuellen Bildung.....	15

9	Themenspezifischer Teil.....	16
9.1	Spezifische Sexualaufklärung zu allen sexualpädagogischen Themen.....	16
9.2	Privatsphäre.....	18
9.3	Intimsphäre und Intimpflege .....	19
9.4	Sexualität.....	20
9.5	Selbstbefriedigung .....	20
9.6	Verhütung und Sterilisation.....	21
9.7	Sexuell übertragbare Infektionen .....	23
9.8	Sexualassistenz .....	23
9.9	Partnerschaft und (sexuelle) Beziehungen.....	25
9.10	Heirat/Beschützte Ehe.....	26
9.11	Kinderwunsch und Elternschaft .....	27
9.12	Sexuelle Orientierung und sexuelle Vielfalt.....	28
9.13	Nähe und Distanz .....	29
9.14	Sexuelle Grenzüberschreitungen .....	29
9.15	Sexueller Missbrauch und Prävention.....	30
9.16	Externe Hilfsangebote .....	31
10	Schluss.....	32
11	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	33
12	Medien .....	34
13	Anhang .....	35

# Theoretischer Teil

## 2 Begriffsdefinitionen

Die Definition von Begriffen trägt wesentlich zum Verständnis des vorliegenden Textes und der Thematik bei. Dabei wird aktuelle Fachliteratur genutzt.

### 2.1 Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gesundheit wie folgt:

«Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen» (Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, S.1).

### 2.2 Gesundheit als besonderer gesellschaftlicher Wert

Gesundheit im biopsychosozialen Modell wird als ausreichende Kompetenz des Menschen verstanden, beliebige Störungen auf beliebigen Systemebenen selbstregulierend bewältigen und kontrollieren zu können. Ein ganzheitliches Konzept von Gesundheit umfasst die Aspekte von Ernährung, Entspannung und Stressmanagement. Diese Aspekte sind eingebettet in die Themen Umwelt und Soziales, Sicherheit, Arbeit, Wohnen, Lebensbalance, Lebensgestaltung, Beziehungen und Sexualität.

Nur eine gesunde Bevölkerung legt die Basis für menschliche Fortpflanzung, das würdevolle Aufwachsen von Kindern und die Sinnhaftigkeit allgemein menschlichen Lebens.

### 2.3 Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung und Prävention sind am wirksamsten, wenn sie dort passieren, wo die Menschen sind. Die Menschen sollen in ihren Lebenswelten abgeholt und angesprochen werden, also zum Beispiel in der Schule, am Arbeitsplatz oder an ihrem Wohnort. Ihre Bedürfnisse, ihre Lebensbedingungen, ihr Wissen, ihre Werte und ihr Verhalten stehen im Zentrum der Präventionsangebote.

Nichtübertragbare Krankheiten, psychische Krankheiten und Sucht sind für über 80% der Schweizer Gesundheitskosten verantwortlich. Ein gesunder Lebensstil und die Kenntnisse darüber können solche Krankheiten vermindern oder gar dafür sorgen, dass sie gar nicht erst auftreten.

### 2.4 Sexualität

Die WHO definiert Sexualität wie folgt:

«Die menschliche Sexualität ist ein natürlicher Teil der menschlichen Entwicklung in jeder Lebensphase und umfasst physische, psychische und soziale Komponenten.

Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschliesst. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen.

Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren» (<https://www.euro.who.int/de>).

## 2.5 Sexuelle Gesundheit

Weiter beschreibt die WHO die Sexuelle Gesundheit wie folgt:

«Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist als Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität zu verstehen. Das bedeutet nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt einen positiven und respektvollen Zugang zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus, wie auch die Möglichkeit, genussvolle und risikoarme sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte der Menschen geachtet, geschützt und garantiert werden» (Bundesamt für Gesundheit/BAG), Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) 2015, S. 1).

Sexuelle Gesundheit Schweiz spricht über folgende Handlungsfelder zur Gesundheitsförderung im Bereich Sexualität:

«Zur Erreichung der Oberziele zur sexuellen Gesundheit in der Schweiz sind Massnahmen in verschiedenen Bereichen nötig: Prävention und Gesundheitsförderung, Sicherstellung des Zugangs zu Information, Beratung und Versorgung, Advocacy und Bildung. Für alle Bereiche gilt, dass mit den Massnahmen die ganze Bevölkerung erreicht wird, und zwar in allen 100 Lebensphasen. Für bestimmte Zielgruppen, z.B. Jugendliche, Migrant\*innen, Menschen mit HIV, LGBTIQ, Sexworker\*innen, Menschen in prekären Lebenssituationen, Menschen mit physischen und/oder psychischen oder kognitiven Einschränkungen und/oder chronischen Krankheiten braucht es spezifische, für die entsprechende Gruppe konzipierte Angebote» (ebd. S. 3).

## 2.6 Sexuelle Bildung

Sexuelle Gesundheit Schweiz definiert Sexuelle Bildung wie folgt:

«Sexuelle Bildung ist selbstbestimmt und lernzentriert, gleichzeitig wird der Mensch ganzheitlich, kognitiv, emotional, sozial und spirituell in jedem Lebensalter angesprochen. Grundsätzliche Ziele der sexuellen Bildung sind Sensibilität und Eigenständigkeit hinsichtlich Lust, Beziehungen, Identität, Sinnlichkeit und Liebe. Zu einer offenen und wertfreien sexuellen Bildung gehört des Weiteren auch die Berücksichtigung der Sexualität in besonderen Lebenssituationen in Bezug auf den gesellschaftlichen und politischen Kontext, z.B. Sexualität bei Menschen mit Beeinträchtigungen, Sexualität im Alter, homosexuelle Partnerschaften als rechtlich gleichgestellte Lebensformen».

### 3 Rechtliche Grundlagen im Kontext von Sexualität

Alle Aussagen zu den Rechten im Kontext von Sexualität basieren auf der Schweizerischen Gesetzgebung sowie auf den menschenrechtsbasierten sexuellen Rechten, die im April 2014 als Bestandteil der Behindertenrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert wurden.

#### 3.1 Schweizerische Bundesverfassung (BV)

Art. 8 BV Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

#### 3.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Am 15. April 2014 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (im weiteren Text mit UN-BRK abgekürzt) von der Schweiz ratifiziert. Sie trat am 15. Mai 2014 in Kraft. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Die Konvention bezweckt, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Ausübung der Grundrechte und Freiheiten zu ermöglichen und zu gewährleisten. Ihre Würde soll geschützt, geachtet und gefördert werden.

#### 3.3 Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte

Die menschenrechtsbasierten sexuellen Rechte nach der International Planned Parenthood Federation (IPPF) sind ein Bestandteil der UN-BRK.

Sexuelle Rechte sind verknüpft mit den Menschenrechten, die bereits durch einzelstaatliche Gesetze, internationale Menschenrechtsdokumente und sonstige Konsenserklärungen anerkannt worden sind. Sie beinhalten das Recht jedes Menschen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt

- auf einen bestmöglichen Standard sexueller Gesundheit, einschliesslich des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung
- Informationen zu Sexualität zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten
- auf sexuelle Aufklärung
- auf Respekt gegenüber der körperlichen Unversehrtheit
- auf freie Partnerwahl
- zu entscheiden, ob er oder sie sexuell aktiv sein will oder nicht
- auf einvernehmliche sexuelle Beziehungen
- auf einvernehmliche Eheschliessung
- zu entscheiden, ob und wann er/sie Kinder haben will und
- ein befriedigendes, sicheres und lustvolles Sexualleben anzustreben

**Eine verantwortungsbewusste Ausübung der sexuellen Rechte macht es erforderlich, dass jeder und jede die Rechte des anderen respektiert.**



### 3.4 Rechtliche Begriffsdefinitionen und juristische Annahme

#### 3.4.1 Rechtliche Begriffsdefinitionen

##### Handlungsfähigkeit

Art. 12 ZGB

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Art. 13 ZGB

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

##### Urteilsfähigkeit

Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 18 ZGB

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

#### 3.4.2 Juristische Annahme

##### Beweisregeln und Beweislast

Art. 8 ZGB

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Für die Urteils~~un~~fähigkeit bedeutet das:

Die Person, die behauptet, dass jemand in Bezug auf ein Thema urteils~~un~~fähig sei, muss dies beweisen können.

Umgekehrt gedacht: nicht die als urteils~~un~~fähig eingestufte Person muss beweisen, dass er/sie urteilsfähig bezüglich einer Thematik ist.

**Die Schweizerische Gesetzgebung geht grundsätzlich von Urteilsfähigkeit aus.**

## 4 Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Die Zeiten haben sich spürbar verändert und Sexualität wird auch Menschen mit Behinderungen zugestanden. Da Sexualität unter anderem im Kontext von zwischenmenschlichen Beziehungen gelebt wird und immer gekoppelt ist mit Grenzwahrnehmungen zwischen Individuen, können sich unterschiedliche sexuelle Bedürfnisse herauskristallisieren.

Durch die kognitiven oder psychischen Einschränkungen bei Menschen mit Behinderungen können sich Diskrepanzen zwischen dem «Bedürfnis haben» und dem «Umgang damit in Beziehungen» entwickeln.

In der Praxis führt dies dazu, dass sogenannte stärker kognitiv eingeschränkte Menschen von Betreuenden aus Angst vor Übergriffen schneller geschützt werden. Zusätzlich führt die Anatomie der weiblichen Vulva/Vagina, wo während sexuellen Aktivitäten ein Eindringen stattfinden kann, dazu, dass Frauen schneller fremdbestimmt werden, um sie vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Dieser Schutzmechanismus steht im Zusammenhang mit verantwortungsvollem Handeln seitens der Betreuenden. Das ist gut gemeint, schränkt aber die Selbstbestimmung der betroffenen Frauen stark ein.

### 4.1 Schutz

Für Menschen mit kognitiven, psychischen, körperlichen und psychosozialen Einschränkungen übernehmen Mitarbeitende in Einrichtungen im Rahmen ihrer Obhutspflicht die Verantwortung für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Menschen. Dazu gehören Massnahmen, um sie zu schützen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben Mitarbeitende entsprechend ihren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Menschen keinen Schaden anrichten bzw. niemanden schädigen.

Das Mass der Beaufsichtigung kann nicht allgemein umschrieben werden. Es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Entwicklungsstand der Person und individuellen Gefährdungslagen). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass in der Schweiz Kinder ab zehn Jahren strafrechtlich mündig sind. Damit tragen auch sie individuell Verantwortung, wenn sie gegen das Strafrecht verstossen.

Einrichtungen erhalten als Vertretung der elterlichen Sorge oder Obhut die Berechtigung für disziplinarische, pädagogische und agogische Massnahmen.

Schutz- und Sicherheitsinteressen stehen dabei in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf Freiheit.

### 4.2 Selbstbestimmung

Mit Selbstbestimmung ist gemeint, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf, wie er leben möchte. Diese Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen, ist ein Menschenrecht. Das Grundrecht, selber bestimmen zu dürfen, wo und wie man sein eigenes Leben führen möchte, gehört neben Existenzsicherung, Integration und Gleichstellung zu den vier zentralen Forderungen der schweizerischen Behinderten-Selbsthilfe. Was selbstverständlich scheint, ist für viele Menschen mit einer Behinderung längst nicht so. Vielmehr erleben sie oft, dass ihr Leben auf Grund ihrer speziellen Hilfsbedürfnisse und entsprechenden finanziellen Zwängen von professionellen Fachleuten und Institutionen weitgehend fremd bestimmt wird.

Menschen mit Behinderungen sind die Experten und Expertinnen ihres eigenen Lebens. Es sollte ein wichtiges Ziel sein, jede und jeden soweit es möglich ist zu befähigen, die möglichen Entscheidungen selber zu treffen, um sein oder ihr Leben selber gestalten zu können.

## 5 Sexualitäten

### 5.1 Gegenüberstellung Kinder- und Erwachsenensexualität

Ina Philipps vom Institut für Sexualpädagogik Dortmund umschreibt kindliche Sexualität im Gegensatz zu Erwachsenensexualität wie folgt:

«Kinder sind vielseitig ansprechbar, d.h. mit allen Sinnen auf der Suche nach maximaler Lustgewinnung – im Gegensatz zu den meisten Erwachsenen, die eher genital orientiert sind und deren breite sinnliche Ansprechbarkeit tendenziell verkümmert ist.

Kindliche Sexualität ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit. Mädchen und Jungen kennen zunächst keine Regeln, aufgrund derer sie ihre lustorientierten Suchbewegungen begrenzen oder verstecken müssten.

Kindliche Sexualäußerungen wirken nicht zielgerichtet und sind meist ganzheitlich, d.h. der Kontakt zum eigenen Körper oder dem anderer ergibt sich in der Regel aus dem Spiel bzw. der Situation und kann durch entsprechende Impulse in andere Bahnen gelenkt werden unter Beteiligung von Körper, Geist und Seele, während bei Erwachsenen eine Ausrichtung auf größtmögliche Erregung und Orgasmus bei autoerotischer oder partnerschaftlicher Sexualität zu beobachten ist.“

So kennen Kinder keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität; sie bewerten die verschiedenen Genussmöglichkeiten nicht, sondern nutzen alle vorfindlichen Gelegenheiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen, Erregung zu spüren oder Möglichkeiten zur Erregungsabfuhr zu erhalten, ihren Körper kennen zu lernen und sich der eigenen Geschlechtsidentität zu vergewissern» ([https://www.isp-sexualpaedagogik.org/vortrag\\_Philipps\\_-\\_Kindliche\\_Sexualitat.pdf](https://www.isp-sexualpaedagogik.org/vortrag_Philipps_-_Kindliche_Sexualitat.pdf)).

**Die Sexualität von Kindern und Erwachsenen kann grundsätzlich nicht miteinander verglichen werden, weil das Ziel ein ganz anderes ist.**

### 5.2 Sexualitätsaspekte

Es gibt vier wesentliche Aspekte der Sexualität. Je nach Lebenssituation eines Menschen treten die verschiedenen Aspekte in den Vorder- oder Hintergrund.

#### **Fortpflanzungsaspekt**

Sexualität zwischen Frauen und Männern dient unter anderem der Fortpflanzung. Für Frauen ist diese reproduktive Phase ab der ersten Menstruation bis zur Menopause (die Menstruation bleibt mehr als zwölf Monate ab Alter 50 aus) determiniert. Männer bleiben bis ins hohe Alter zeugungsfähig.

#### **Beziehungsaspekt**

Neben dem Atmen, Essen, Trinken, Schlafen und dem Toilettengang ist der Wunsch nach Nähe und Intimität ein ebenbürtiges Grundbedürfnis aller Menschen. Das Ausleben der Sexualität in einer Partnerschaft nährt das Grundbedürfnis nach Lieben und Geliebtwerden. Die Ausschüttung des Bindungshormons Oxytocin bewirkt ein Gefühl des Geliebt- und Angenommen-Seins und des Selber-Lieben-Könnens. Dieses Gefühl trägt wesentlich dazu bei, sich psychisch gesund und getragen zu fühlen.

### **Lustaspekt**

Sexuelle Gefühle bereiten Verlangen und Lust. Diese Lust will bei den meisten Menschen befriedigt werden, weil sie ein Gefühl von tiefer Entspannung auslöst. Diese Entspannung ist wiederum von Hormonausschüttungen begleitet, die dem Menschen gute, befriedigende Gefühle geben.

### **Identitätsaspekt**

Gefühle und Empfindungen durch das Erleben von Sexualität alleine mit sich oder im partnerschaftlichen Kontext definieren den Menschen als Mann oder Frau oder \* (queer). Die sexuelle Orientierung und die sexuellen Präferenzen tragen wesentlich zur Identitätsfindung während der Adoleszenz und auch später bei.

## **6 Sexualität bei Menschen mit Beeinträchtigungen**

### **6.1 Sexualitätsentwicklung bei Menschen mit Beeinträchtigungen**

Die psychosexuelle Entwicklung bei Menschen mit Beeinträchtigungen verläuft grundsätzlich gleich wie bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Die psychosexuelle Entwicklung im Menschen ist genetisch angelegt.

Den Begriff: «Wir wollen keine schlafenden Hunde wecken...», der in der Vergangenheit als Standard galt, wenn es darum ging, ob Menschen mit Beeinträchtigungen ebenfalls sexuell aufgeklärt werden sollten, ist somit hinfällig.

In der Literatur werden ganz wenige Behinderungen beschrieben, bei denen die pubertäre Entwicklung verfrüht oder verzögert beginnt.

Was erschwerend sein kann bei Menschen mit Beeinträchtigungen im Verstehen und Ausleben ihrer Sexualität sind die verschiedenen Entwicklungsniveaus, die weniger harmonisiert sind als bei Menschen ohne Beeinträchtigungen.

### **6.2 Diskrepanz zwischen den einzelnen Entwicklungsniveaus**

In der Praxis werden verschiedene Entwicklungsniveaus des Menschen unterschieden. Es gibt folgende Bereiche: kognitiv-intellektuell, motorisch, emotional und psychosexuell.

Im Falle einer normalen Entwicklung liegen diese Entwicklungsniveaus so nahe beieinander, dass keine Diskrepanzen entstehen. Sobald Diskrepanzen entstehen, besteht die Gefahr, dass Störungen auftreten, die von der betroffenen Person und deren Umfeld als unangenehm oder unangepasst erlebt werden können.

Ein Beispiel: ein kognitiv eingeschränkter 18-jähriger Mann mit einem intellektuellen Niveau bei IQ 60, feinmotorischen Einschränkungen, emotional auf der Stufe eines 8-Jährigen, psychosexuell normal entwickelt mit Geschlechtsbehaarung, tiefer Stimme, Samenerguss, Bedürfnis nach partnerschaftlicher Sexualität.

Durch die einfache Aufzählung oder Deklaration der verschiedenen Entwicklungsniveaus wird bereits klar, wo Probleme im sexuellen und Beziehungsbereich auftreten könnten:

- Klassische Sexualaufklärung: was haben und beschäftigt 18-Jährige, was bei 8-Jährigen noch kein Thema ist

- Selbstbefriedigung als eigenständige Sexualform: sich selber körperlich besser kennenlernen, schöne Gefühle geniessen, Spannungsabbau, Verortung in Privaträume, gesellschaftlich angepasste Verhaltensform (keine Masturbation im öffentlichen Raum)
- Aufbau von Beziehungsverhalten mit dem anderen Geschlecht
- Nähe und Distanz
- Grenzen benennen, einfordern und einhalten

**Mit sexualpädagogischen Beratungsgesprächen wird versucht die verschiedenen Entwicklungsstufen zu harmonisieren.**

### **6.3 Haltung, Ethik und Moral zu Sexualität und Behinderung**

Bis in die 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts war Sexualität bei Menschen mit Beeinträchtigungen in der Schweiz massiv tabuisiert. Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen wurden als «ewige» Kinder betrachtet und in dieser Art behandelt. Das hiess auch, dass ihnen kein Recht auf das Ausleben von Erwachsenensexualität zugesprochen wurde. Vielen wurde mit einem Klapps auf die Finger das Berühren ihrer Sexualorgane ausgetrieben.

Die in den 90er-Jahren veröffentlichten gesellschaftlich akzeptierten Studien im deutschsprachigen Raum zeigten auf, dass eine beträchtliche Anzahl Mädchen und Frauen, Jungen und Männer mit Beeinträchtigungen Opfer sexueller Gewalt sind oder in der Vergangenheit waren. Die Zahlen waren erschütternd. Der gesellschaftliche Handlungsbedarf wurde anerkannt und führte dazu, diesen Missständen mit verschiedenen Massnahmen entgegen zu treten. Die Missbrauchsdebatte im Zusammenhang mit der feministisch-emanzipatorischen Bewegung der 90er-Jahre war somit auch im Bereich Menschen mit Behinderungen lanciert.

Wie erreicht werden kann, dass weniger Menschen mit oder ohne Behinderung Opfer sexueller Gewalt und von Grenzüberschreitungen werden, ist hinlänglich bekannt. Es braucht Präventions- und Interventionsmassnahmen. Im Bereich der Sexualität ist dies sexuelle Bildung, Sexualaufklärung, Sexualpädagogik und Sexualandragogik.

Die gesellschaftliche Haltung musste sich dahingehend verändern, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Sexualität zugesprochen wurde. Denn nur wem Sexualität zugemutet wird, wird darüber informiert, aufgeklärt und kann sich darüber Gedanken machen, wie er oder sie diese gestalten möchte. Als Konsequenz ist es möglich, sich vor Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen.

## Praxisorientierter Teil

Der praxisorientierte Teil wurde dahingehend konzipiert, dass er als Vorlage zur Erstellung eines Sexualkonzeptes für Institutionen mit Menschen mit Beeinträchtigungen dient.

Es sind alle praxisrelevanten Themenbereiche mit der dazugehörigen rechtlichen Grundlage aufgelistet. Diese rechtlichen oder theoretischen Grundlagen erleichtern die Umsetzung in der Praxis vor allem dann, wenn es um kontrovers diskutierte Themenbereiche geht.

Zum Beispiel: durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention, in der die menschenrechtsbasierten sexuellen Rechte enthalten sind, werden diese zu höchstpersönlichen Rechten. Höchstpersönliche Rechte sind der Schweizerischen Gesetzgebung übergeordnet und dürfen nicht unterschlagen werden.

### 7 Erstellen eines Sexualkonzeptes für die Institution

Der praxisorientierte Teil dient als Grundlage zur Erarbeitung eines individuellen Sexual- und Präventionskonzeptes in den sozialen Institutionen des Kantons Aargau.

Als Grundlage für die Erarbeitung dienen die menschenrechtsbasierten sexuellen Rechte (vgl. Anhang) nach der International Planned Parenthood Federation (IPPF) und die Schweizerischen Gesetzbücher: Schweizerische Bundesverfassung (BV), Zivilgesetzbuch (ZGB) und Strafgesetzbuch (StGB). Es zeigt sich in der Praxis, dass die Durchsetzung der menschenrechtsbasierten sexuellen Rechte besser gelingt, wenn den Widerständen mit Information aus Schweizerischen Gesetzesvorlagen begegnet wird.

Die Verankerung von Gerechtigkeit und Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen muss in der Praxis immer wieder auf das gesetzliche Fundament gestellt werden. Das Gesetz hilft den Fachpersonen, sich stellvertretend für ihre Klienten und Klientinnen zu engagieren und für sie einzustehen.

### 8 Personenbezogene Settings

#### 8.1 Individuelle Ebene Menschen mit Behinderung - Direktbetroffene

##### Einzelgespräche zu sexueller Gesundheit

Sexuelle Gesundheit Aargau bietet als Fachstelle Menschen mit Behinderungen Gespräche zu den Themen der sexuellen Gesundheit an. Dies kann ein klassisches Aufklärungsgespräch sein mit dem Inhalt, den Zusammenhang zwischen Sexualität und Zeugung eines Kindes zu verstehen. Oder es geht um Sexualität und Medienkompetenz mit der Fragestellung, welche pornografischen Bilder zulässig und welche gesetzeswidrig sind.

##### Kurse zur sexuellen Gesundheit in sozialen Institutionen

Sexuelle Gesundheit Aargau bietet regelmässig Kurse zu Liebe, Freundschaft und Sexualität in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen an. In den vierteiligen Kursen werden alle relevanten Themen der Sexualaufklärung/Sexualpädagogik/Sexuelle Gesundheit besprochen. Die Gruppengrösse beträgt 8-12 Teilnehmende.

##### Sexualpädagogikeinsätze an Heilpädagogischen Schulen

Es ist für die Fachstelle Sexuelle Gesundheit Aargau selbstverständlich, dass sie den sexualpädagogischen Unterricht auch an Heilpädagogischen Schulen anbietet und somit die Methodik auf die Zielgruppe anpasst.

## **8.2 Soziale Ebene Eltern und zuweisende Stellen**

Eltern dürfen sich bei Sexuelle Gesundheit Aargau kostenlos bei Fragen zur Sexualität oder psychosexuellen Entwicklung ihres Kindes beraten lassen.

Das gleiche Angebot gilt für Berufsbeiständinnen und -beistände oder Pflegeeltern, Verwandte oder andere Bezugspersonen.

## **8.3 Institutionelle Ebene**

### **Weiterbildungen für Mitarbeitende in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen**

Sexuelle Gesundheit Aargau bietet den Mitarbeitenden in Institutionen individuell vorbereitete Weiterbildungen zu allen Themen der sexuellen Gesundheit im Zusammenhang mit ihre Klienten und Klientinnen an.

## **8.4 Ziel der sexuellen Bildung**

Ziel der sexuellen Bildung ist es, die von der Weltgesundheitsorganisation WHO definierten Begriffe von sexueller Gesundheit ins persönliche Leben zu integrieren. Folgende Begriffe und Zusammenhänge werden von der WHO aufgeführt:

- Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität erlernen und erfahren
- Positiven und respektvollen Zugang zu Sexualität und sexuellen Beziehungen bewusstmachen und üben
- Genussvolle und risikoarme sexuelle Erfahrungen frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt machen können
- Die sexuellen Rechte der Menschen müssen geachtet, geschützt und garantiert werden

## **8.5 Professionelle Haltung in der sexuellen Bildung**

Die professionelle Haltung in der sexuellen Bildung stützt sich primär auf die menschenrechtsbasierten sexuellen Rechte. Es geht um

- Selbstbestimmung
- Achtung vor der Würde des Mitmenschen
- Förderung des Zusammenlebens

Sich eine professionelle Haltung aneignen bedeutet

- Erweiterung des Fachwissens (Fachkompetenz)
- Mythen hinterfragen, Fakten benennen (Fach- und Sozialkompetenz)
- Selbstreflexion zu Mythen, Fakten und der Arbeit in der Praxis (Selbstkompetenz)
- Introspektionsprozess zulassen, d.h. die persönliche Haltung durch die gemachte Reflexion anpassen und in die Handlungsebene in der Praxis übertragen
- Die persönliche Haltung bewusst in die Praxis übernehmen

Eine gute Leitlinie bietet in der psychosozialen Arbeit im Institutionsbereich auch das Normalisierungsprinzip nach Niels Erik Bank-Mikkelsen, Bengt Nirje oder Wolf Wolfensberger.

Es geht darum, dass für Menschen mit Behinderung Lebensmuster und alltägliche Lebensbedingungen geschaffen werden, welche den gewohnten Verhältnissen und Lebensumständen ihrer Gemeinschaft oder ihrer Kultur entsprechen oder ihnen so nahe wie möglich kommen. Dazu gehört der Einbezug der Thematik der Sexualität.

## 9 Themenspezifischer Teil

Die folgende Auflistung dient als Orientierung im Erstellen eines Sexual- und Präventionskonzepts gegenüber sexueller Gewalt in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Es sind alle praxisrelevanten Themenbereiche mit den dazugehörigen rechtlichen Grundlagen aufgelistet.

Zusätzliche Zielführung wird erreicht, wenn dem konzeptuellen Text noch Beispiele aus der Praxis und dem Alltag der Institution beigelegt werden.

### 9.1 Spezifische Sexuaufklärung zu allen sexualpädagogischen Themen

In der Bundesverfassung ab Art. 61 ff. ist das Recht auf Bildung aller Menschen in der Schweiz beschrieben.

Art. 62 BV schreibt vor:

- 1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- 2 Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.
- 3 Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Zusätzlich wird im Grundsatzpapier von Sexuelle Gesundheit Schweiz (Dachverband der Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen) der Inhalt der schulischen Sexualerziehung im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 detailliert beschrieben. Er ist nachzulesen in <https://www.educationsexuelle-ecole.ch/web.php/8/de/lehrpersonen/rolle>

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Bildung</b>	Bundesverfassung Art. 61 ff. BV	
<b>Recht auf Sexuaufklärung</b>	Richtlinien des Dachverbandes Sexuelle Gesundheit Schweiz und Lehrplan 21	
<b>Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte</b>	IPPF (International Planned Parenthood Federation)	
Bildungsgleichheit	Bundesverfassung Art. 61 ff. BV	- Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte in Bezug auf



		<p>Bildung. Dies gilt auch für die Sexualaufklärung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sexuelle Bildung oder Sexualaufklärung ist in jedem Fall Prävention:</li> <li>- gegenüber ungeplanten Schwangerschaften</li> <li>- gegenüber dem Risiko, sich mit einer sexuell übertragbaren Krankheit anzustecken</li> <li>- gegenüber sexuellen Grenzüberschreitungen (sexueller Missbrauch)</li> </ul>
Reden über Sexualität	Paul Watzlawick, 1. Axiom der Kommunikation «Man kann nicht <i>nicht</i> kommunizieren»	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch wenn nicht auf Themen der Sexualität eingegangen würde, wird über das Thema kommuniziert, einfach auf verneinende, verdrängende Art und Weise</li> <li>- Im institutionellen oder schulischen Rahmen ist es einerseits unprofessionell und grundsätzlich nicht fördernd für die individuellen Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen</li> </ul>
Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte		Jeder Mensch hat das Recht, sich Wissen zu Sexualität anzueignen oder Wissen zu Sexualität vermittelt zu bekommen, weil Sexualität und deren Ausdrucksformen ein Grundbedürfnis aller Menschen darstellt
Psychosexuelle Entwicklung	Biogenetische Konzepte stützen die Annahme, dass jede Entwicklung des Menschen, gleich in welchem Bereich, genetisch vorprogrammiert ist	Die psychosexuelle Entwicklung ist in jedem Menschen genetisch vorprogrammiert, kann weder durch Ignoranz noch mit Medikamenten oder anderer Einflussnahme gestoppt werden
Alle sexualpädagogischen Themen offen angehen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt kein Thema, das für MmB nicht relevant ist</li> <li>- Auch Verhütung, Familienplanung, Heirat, Elternschaft gehören zu den menschenrechtsbasierten sexuellen Rechten</li> <li>- Pornografiekonsum und Medienkompetenz im Thema Sexualität betreffen MmB ebenfalls</li> </ul>

Tabelle 1 Spezifische Sexualaufklärung zu allen sexualitätsbezogenen Themen

## 9.2 Privatsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Privatsphäre.

Dieses Recht ist geregelt in der Schweizerischen Bundesverfassung unter den Grundrechten.

Art. 13 BV:

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Schutz vor Privatsphäre</b>	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	
Zimmer – Privatraum	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anklopfen und warten, bevor ein Zimmer betreten wird</li> <li>- Anklopfen und warten, bevor ein Bad/WC betreten wird</li> </ul>
Postangelegenheiten	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Briefe werden, wenn immer möglich, von der betroffenen Person geöffnet</li> <li>- Bewilligung einholen, wenn ein Brief gelesen werden möchte</li> </ul>
Handy	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung einholen, wenn das Handy kontrolliert werden möchte</li> <li>- Türe schliessen, wenn jemand am Telefonieren ist</li> </ul>
Ordnung im Zimmer	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zimmer zusammen mit dem Klienten oder der Klientin aufräumen</li> <li>- Kleider mit dem Klienten oder der Klientin entsorgen</li> <li>- Bewilligung einholen, ob der Kleiderschrank aufgeräumt werden darf</li> <li>- Bewilligung einholen, ob die Nachttischschulblade geöffnet werden darf</li> </ul>
Rapportinformationen	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	Überlegen, welche Intimitäten betreffend Sexualität am Rapport im ganzen Team besprochen werden müssen
Elterninformation	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	Klare Definition der Institution, was an Eltern von MmB über das Privat- und Intimleben kommuniziert wird

Informationen an Berufsbeistände	Bundesverfassung Art. 13 BV Absatz 1 und 2	Notwendigkeit der Informationsweitergabe hängt mit der Massnahme nach ZGB zusammen
----------------------------------	--	--

Tabelle 2 Privatsphäre

### 9.3 Intimsphäre und Intimpflege

Die grundlegende Haltung der Helfenden soll sich stützen auf Art. 1 und 7 BV:

- 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
- 7 Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Würde und Rechte</b>	Bundesverfassung Art. 7 BV  Allgemeine Menschenrechte, Menschenrechtskonvention MRK, Art. 1	
Intimpflege		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Solange wie möglich die Intimpflege unter Anleitung den Betroffenen oder die Betroffene selbständig ausführen lassen</li> <li>- Falls nicht möglich die nötigen Pflegeschritte benennen und erklären</li> <li>- Falls es die Personalsituation zulässt die Intimpflege geschlechtsspezifisch machen</li> </ul>
Toilette		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genug Zeit einräumen</li> <li>- Die Autonomie möglichst unterstützen, allenfalls mit baulichen Massnahmen oder Veränderungen (Closomat, WC-Dusche, Bidet)</li> </ul>
Zeit für persönliche Intimität		Menschen, die Einlagen benötigen, einlagenfreie Zeit einräumen, damit die Genitalien berührt werden können
Sexualitätsspezifische Reaktionen der Genitalien		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Raum verlassen und kommunizieren, dass das Bedürfnis nach Intimität wahrgenommen und akzeptiert wird</li> <li>- Falls nötig die Reaktionen mit Worten erklären</li> <li>- In einem persönlichen Gespräch Hilfsmittel wie Vibratoren und Masturbatoren anbieten, Pornoclips oder Sexheftli</li> </ul>

Tabelle 3 Intimsphäre und Intimpflege

## 9.4 Sexualität

Sexualität alleine oder in einer Beziehung/Partnerschaft ausleben dürfen, ist ein menschenrechtsbasiertes sexuelles Recht.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Sexualität</b>  <b>Ganzheitliche Sexualität</b>	mensenrechtsbasierte sexuelle Rechte  Sexualität ist mehr als Geschlechtsverkehr, Petting oder Selbstbefriedigung (innerster Kreis) Sexualitätsmodell nach Paul Sporken (vgl. Anhang)	
Unterstützung bei der Selbstfindung als sexuelles Wesen	Vielfalt der Sexualität	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer bin ich als Mann oder Frau</li> <li>- Geschlechterrollen beschreiben</li> <li>- Sexuelle Orientierung begleiten und Wissen dazu vermitteln</li> <li>- Sexuelle Vorlieben wie Fetische erkennen und zulassen</li> <li>- Sexuelle Bedürfnisse erkennen und, wenn sie dem gesetzlichen Rahmen entsprechen, fördern</li> </ul>
Genitale Sexualität Geschlechtsverkehr hetero oder homo Petting		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturelle Bedingungen schaffen, damit sich Menschen für die genitale Sexualität treffen können, Thema Einzelzimmer</li> <li>- Verhütungsmittelwahl klären</li> <li>- Ev. Tests betreffend sexuell übertragbarer Krankheiten machen lassen</li> </ul>

Tabelle 4 Sexualität

## 9.5 Selbstbefriedigung

Selbstbefriedigung ist eine eigenständige Form, Sexualität ausleben zu können. Sie hat den Vorteil, dass kein Partner/keine Partnerin benötigt wird und dass der/die Betroffene seinen/ihren Körper selber besser kennenlernt. Selbstbefriedigung birgt keine Risiken wie ungeplante Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten oder sexuelle Grenzüberschreitungen.

Selbstbefriedigung gehört bei den meisten Menschen zu den Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Atmen, Schlafen, Toilettengang und zwischenmenschliche Kontakte. Selbstbefriedigung wird selten zur Suchtproblematik.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Selbstbefriedigung</b>	<p>Befriedigung der sexuellen Lust ohne Partner oder Partnerin ist ein Grundgefühl oder Grundbedürfnis, das fast alle Menschen betrifft</p> <p>Der menschliche Körper ist so eingerichtet, dass er durch Manipulation der Geschlechtsorgane zum sexuellen Höhepunkt oder Orgasmus kommen kann</p>	
Selbstbefriedigung als eigenständige Sexualitätsform		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstbefriedigung und den Ablauf anhand von Bildergeschichten erklären</li> <li>- Wissensvermittlung zur männlichen Eichel am Penis und zur weiblichen Klitoris</li> <li>-</li> </ul>
Integration der Selbstbefriedigung ins Lebenskonzept		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschaftliche Akzeptanz der Selbstbefriedigung im Kontext von Privatsphäre</li> <li>- Selbstbefriedigung als Normalität verankern</li> <li>- Selbstbefriedigung im eigenen Zimmer, im WC, Dusche, Bad</li> <li>- Unterschied von Privat- und öffentlichen Räumen</li> <li>- Vermittlung von gesellschaftlichen Normen: welche Handlungen werden wo akzeptiert</li> <li>- Organisieren von Hilfsmitteln wie Dildos, Vibrator oder Masturbator</li> </ul>

Tabelle 5 Selbstbefriedigung

## 9.6 Verhütung und Sterilisation

Jeder Mensch darf eigenständig darüber entscheiden, wie viele Kinder er oder sie bekommen möchte. Idealerweise diskutiert das sexuell aktive Paar zusammen über die möglichen Verhütungsarten. Ausser beim Kondom und der Vasektomie (Unterbindung oder Sterilisation beim

Mann) entscheidet schlussendlich die Frau, welches Verhütungsmittel sie in welcher Lebensphase bevorzugt.

Die Sterilisation bei unter 30-jährigen, mündigen und urteilsfähigen Menschen wird sehr selten vollzogen, weil nicht absehbar ist, ob sich doch noch ein Kinderwunsch entwickelt.

Bei urteilsunfähigen Personen ist die Sterilisation verboten, ausser die im Gesetz genannten Gründe unter Art. 122 und ff. BV kommen zum Tragen.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Verhütung und Familienplanung</b>	menschenrechtsbasierte sexuellen Rechte UN-BRK  IPPF (International Planned Parenthood Federation)	
Informationen zu Verhütungsmitteln Beratungsgespräche	IPPF (International Planned Parenthood Federation)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gespräche führen über Verhütungsmittel (VM)</li> <li>- Transfer des Fachwissens anhand eines Verhütungsmittel-Koffers</li> <li>- Zusammenhang zwischen fruchtbaren Tagen und dem Eintreten einer Schwangerschaft</li> <li>- Vor- und Nachteile des VM erläutern</li> <li>- Verantwortungsbewusstes Handeln und Anwendung der VM</li> </ul>
Aufsuchen einer Gynäkologin/eines Gynäkologen	IPPF (International Planned Parenthood Federation)  Grundsatz: jedes medizinische Thema gehört zu einem Facharzt/einer Fachärztin	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung zum Gespräch oder der Untersuchung bei einem Frauenarzt/einer Frauenärztin</li> <li>- Genug Zeit berechnen für das Gespräch und dies mit der Gynäkologiepraxis kommunizieren</li> </ul>
Wahl des Verhütungsmittels	IPPF (International Planned Parenthood Federation)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Prozess bei der Wahl des Verhütungsmittels begleiten</li> <li>- Persönliche Bedürfnisse der Betroffenen bei der Wahl des VM akzeptieren</li> </ul>
Regelmässiges Thematisieren, ob alles mit dem VM noch gut ist	IPPF (International Planned Parenthood Federation)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit für einen Wechsel des Verhütungsmittels geben</li> </ul>
<b>Sterilisation als mögliche Langzeitverhütung</b>	Bundesverfassung Art. 122 und ff.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gespräche führen über Sterilisation mit den Betroffenen und den Eltern oder Beiständen/Beiständinnen</li> <li>- Einbezug einer Fachstelle wie Sexuelle Gesundheit Aargau</li> </ul>

Kondom zur Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information, dass die anderen VM nur vor ungeplanter Schwangerschaft, nicht aber vor STI schützen</li> <li>- Notwendigkeit der Anwendung von Kondomen</li> </ul>
--	--	---

Tabelle 6 Verhütung und Sterilisation

## 9.7 Sexuell übertragbare Infektionen

Sexuell übertragbare Krankheiten können bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr ohne Kondom weitergegeben werden. Das Risiko, sich mit einer sexuell übertragbaren Krankheit anzustecken, wächst mit der steigenden Anzahl ungeschützter Sexualkontakte mit wenig bekannten Sexualpartnern und Sexualpartnerinnen und der Sexualpraktik.

Je besser das Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten und den Regeln für den eigenen Schutz ist, desto weniger setzt sich ein Mensch dem Risiko aus, daran zu erkranken. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen haben das Recht auf diese Prävention.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Sexualaufklärung und Prävention sexuell übertragbarer Infektionen</b>	menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte IPPF (International Planned Parenthood Federation)  Schweiz. Epidemiengesetz EpG	
Informationen zu sexuell übertragbaren Infektionen	Schweiz. Epidemiengesetz EpG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsvermittlung zu STI</li> <li>- Erklären, was ein Risiko und was keines ist</li> </ul>
Zugang zu Testing	Schweiz. Epidemiengesetz EpG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugang zu Testing-Angeboten ermöglichen und organisieren</li> <li>- Aufklären, was wie und wo getestet wird</li> </ul>

Tabelle 7 Sexuell-übertragbare Krankheiten

## 9.8 Sexualassistenz

Sexualassistenz macht bei verschiedenen Problemstellungen Sinn und kann bei guter Abklärung als Intervention organisiert werden.

Es gibt Menschen mit Beeinträchtigungen, die zu Beginn zur Selbstbefriedigung praktisch angeleitet werden müssen. Eltern fühlen sich dazu oft nicht in der Lage und Fachpersonen aus dem pflegerischen oder sozialen Bereich würden sich dabei strafbar machen. Wenn dem Menschen mit Beeinträchtigung in dieser Weise geholfen werden und er oder sie sich selber sexuell befriedigen kann, wird seine oder ihre Selbstkompetenz gestärkt. Wichtig zu beachten ist, dass nicht jede Sexualassistentin (oder Berührerin) oder Sexualassistent auch eindringenden Geschlechtsverkehr anbietet.

Zusätzlich muss die Kostenübernahme im Vorfeld geklärt werden. Tatsache ist, dass es in der Schweiz nur wenige Sexualassistenten und –assistentinnen gibt.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Sexualität</b>	menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte  IPPF (Internation Planned Parenthoof Federation)  Freiverfügbare Beträge Art. 397 ZGB	
Sexualassistenz Formen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Was ist Sexualassistenz oder der Besuch bei einer Berührerin/einem Berührer?</li> <li>- Formen der Sexualassistenz beschreiben</li> <li>- Formen der Sexarbeit beschreiben</li> <li>- Unterschied zwischen Liebesbeziehung und «käuflicher Liebe»</li> <li>- Bezahlte Dienstleistung wie Fusspflege, medizinische Massage etc.</li> </ul>
Organisieren eines Besuches		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktaufnahme mit der Berührerin/dem Berührer oder der Sexarbeiterin</li> <li>- Klären der Bedingungen</li> <li>- Ablauf skizzieren</li> <li>- Hintergrunddienst, wenn etwas schiefgehen sollte</li> <li>- Bezahlung der Dienstleistung</li> <li>- Transport</li> <li>- Spezielle Vorkehrungen in Bezug zur Behinderung</li> </ul>
Nach dem Besuch		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachbesprechung des Kontaktes/des Besuches</li> <li>- Änderungswünsche aufschreiben</li> <li>- Kritik kommunizieren</li> <li>- Planung weiterer Besuche</li> <li>- Kontaktmodus festlegen</li> </ul>

Tabelle 8 Sexualassistenz



## 9.9 Partnerschaft und (sexuelle) Beziehungen

Alle Menschen haben ein Recht auf Partnerschaft und (sexuelle) Beziehungen. Früher sprach die Gesellschaft den Menschen mit Beeinträchtigungen Partnerschaft und (sexuelle) Beziehungen ab, weil sie als «ewige» Kinder betrachtet wurden. Heute hat sich das gesellschaftliche Bewusstsein in dieser Hinsicht verändert.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Partnerschaft und Beziehungen</b>	Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte  IPPF (International Planned Parenthood Federation)	
Jemanden kennenlernen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Situationen, wo sich Leute kennenlernen können, schaffen, organisieren, ermöglichen</li> <li>- Klientinnen und Klienten im Kennenlernen von anderen Personen unterstützen</li> </ul>
Kennenlern-Angebote über die Institutionen hinaus		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisieren von Kontaktangeboten über die Grenzen der eigenen Institution hinaus</li> </ul>
Dating-Apps		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Hilfsmittel für MmB auf dem Handy installieren</li> <li>- App speziell für MmB wählen</li> <li>- Den Betroffenen helfen</li> <li>- Schritte auswerten</li> <li>- Aufzeigen, was führt zum Erfolg was nicht</li> </ul>
Anmeldung Schatzkiste Argovia		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung bei der Anmeldung in einer Schatzkiste</li> </ul>
Förderung des Rechts auf Sexuelle Vielfalt  Verschiedene Beziehungsformen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offen über anders-sexuelle Menschen sprechen</li> <li>- Möglichkeiten von Beziehungen erläutern und erklären</li> </ul>

Eltern-Information		- Eltern unterstützen, damit sie ihr Kind mit Behinderung loslassen können
--------------------	--	--

Tabelle 9 Partnerschaft und sexuelle Beziehungen

## 9.10 Heirat/Beschützte Ehe

Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen, wenn sie mündig und handlungsfähig sind, zivilrechtlich heiraten. Wenn die Mündigkeit nicht gegeben und die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, kann eine zivilrechtliche Hochzeit per Gesetz nicht vollzogen werden.

Das Vollziehen einer kirchlich-religiösen Heirat ist nur möglich beim Vorliegen des Dokumentes über die zivilrechtliche Heirat.

Die evangelisch-reformierten und die römisch-katholischen Kirchen bieten alternative Hochzeitsrituale in ihren Kirchen für Menschen mit Beeinträchtigungen an.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Heirat</b>	Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte sind höchstpersönliche Rechte  IPPF (Internation Planned Parenthood Federation)  Art. 94 ZGB	
Heirat nach Zivilrecht	Art. 94 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Heiratswilligen müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben</li> <li>- Sie müssen urteilsfähig sein, d.h. sie müssen die Folgen der Eheschliessung verstehen</li> <li>- Beide Heiratswilligen müssen selbstständig und ohne Zwang einer Ehe oder Heirat zustimmen können</li> </ul>
Kirchliche Eheschliessung	Kirchenrecht der reformierten Landeskirche §28  Kirchenrecht der röm.-kath. Landeskirche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine reformiert-kirchliche Heirat ist nur möglich mit dem Nachweis der zivilrechtlichen Heirat</li> <li>- Kirchliches Segnungsritual ist möglich</li> <li>- Eine röm.-kath. Heirat ist nur möglich mit dem Nachweis der zivilrechtlichen Heirat</li> <li>- Kirchliches Segnungsritual ist möglich</li> </ul>
Beschützte Ehe	Fachartikel von Joachim Walter unter <a href="http://bidok.de">bidok.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine eheähnliche Gemeinschaft führen im geschützten, sozialpädagogischen Rahmen</li> <li>- Ohne die zivilrechtliche Eheschliessung</li> </ul>

Tabelle 10 Heirat und beschützte Ehe

### 9.11 Kinderwunsch und Elternschaft

Das Recht auf Elternschaft ist ein menschenrechtsbasiertes sexuelles Recht. Das Recht auf ein Kind kann keinem Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung abgesprochen oder verboten werden.

Die Thematik wird oft sehr kontrovers diskutiert, weil sich Eltern von Menschen mit Beeinträchtigungen nicht noch zusätzlich in der Lage fühlen, für die Kinder (d.h. für ihre Enkelkinder) ihrer unterstützungsbedürftigen Kinder verantwortlich zu sein.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Elternschaft</b>	Menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte	
<b>Recht auf Schwangerschaft</b>	IPPF (International Planned Parenthood Federation)	
Kinderwunsch	Einerseits hormongesteuertes Verlangen, sich fortzupflanzen Andererseits Lernen an sozialen, gesellschaftlichen Vorgaben: Frauen werden schwanger und bekommen Babys	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderwunsch als Thema aufnehmen</li> <li>- Diskussion über die Wünsche und die Umsetzung in die Realität</li> <li>- Welche Kompetenzen braucht es, um ein Kind pflegen, erziehen und unterstützen zu können</li> <li>- Realitätscheck in Bezug zur Behinderung</li> </ul>
Medizinische Voraussetzungen für eine Schwangerschaft		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medizinische Voraussetzungen für eine risikoarme Schwangerschaft im Zusammenhang mit der Behinderung und allfälliger Medikamenteneinnahme</li> <li>- Genetische Abklärungen</li> <li>- Erbkrankheiten</li> </ul>
Training mit einem Babysimulator		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die persönlichen Kompetenzen einer Person mit Behinderung im Zusammenhang mit Elternschaft/Schwangerschaft können mit einem Babysimulator besser eruiert werden als nur im Gespräch</li> <li>- Planung eines Einsatzes mit dem Babysimulator</li> <li>- Auswertung des Einsatzes</li> </ul>
Soziale Voraussetzungen für eine Schwangerschaft oder Elternschaft		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gespräche mit den Eltern resp. zukünftigen Grosseltern</li> <li>- Einbettung ins soziale Gefüge</li> </ul>

		- Möglichkeiten der Institution oder anderer Hilfestellern
--	--	--

Tabelle 11 Kinderwunsch und Elternschaft

### 9.12 Sexuelle Orientierung und sexuelle Vielfalt

Jeder Mensch hat das Recht auf seine oder ihre individuelle sexuelle Orientierung (lesbisch, schwul, bi, trans, queer, inter, asexuell, \*) und seine oder ihre sexuellen Vorlieben (Fetische), solange die Grenzen der anderen Beteiligten akzeptiert und eingehalten werden.

Einzig die sexuelle Präferenz von Kindern und Jugendlichen (Pädophilie) oder Tieren (Sodomie oder Zoophilie), sowie Sex unter Gewaltanwendung sind in der Schweiz verboten und dürfen nicht gelebt werden.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Recht auf Sexualität</b>	menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte  IPPF (Internation Planned Parenthoof Federation)  Art. 8 BV Grundrechte und Rechtsgleichheit	
Mann oder Frau sein oder *		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Menschen haben das Recht so zu sein wie sie sind</li> <li>- Ob sie sich männlich, weiblich oder * fühlen</li> </ul>
Sexuelle Orientierung	Art. 187 und 188 StGB Art. 190 und 194 StGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es spielt keine Rolle in wen man sich verliebt</li> <li>- Alle sexuellen Orientierungen ausser Pädophilie, Sodomie und sexuelle Gewalt sind erlaubt und dürfen ausgelebt werden</li> <li>- Diskriminierung einer anders-sexuellen Person ist verboten</li> <li>-</li> </ul>
Sexuelle Präferenzen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt die verschiedensten Präferenzen im Ausüben von Sexualität</li> <li>- Grundsätze sind:</li> <li>- Beide sagen ja</li> <li>- Ein Nein ist ein Nein und wird akzeptiert</li> <li>- Sexuelle Handlungen im gegenseitigen Einvernehmen</li> </ul>
Gesellschaftliche Normen der Sexualität		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Normen unserer Gesellschaft werden diskutiert und erklärt</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzen werden klärt</li> <li>- Sexualität und Behinderung</li> <li>-</li> </ul>
--	--	---

Tabelle 12 Sexuelle Orientierung und Sexuelle Vielfalt

### 9.13 Nähe und Distanz

Psychosoziale und pflegerische Berufe haben zwei ihnen zur Verfügung stehende Instrumente: die Kommunikation und der professionelle Beziehungsaufbau. Die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz im Zusammenhang mit dem professionellen Beziehungsaufbau ist Bestandteil in jeder psychosozialen Ausbildung. Da die Grenzen fließend sind, und nicht jede Fachperson die Grenzen am gleichen Ort hat wie ihre Berufskollegin oder sein Berufskollege ist es wichtig, diese Grenzen immer wieder in Institutionen und Teams zu diskutieren, zu thematisieren und zu regeln.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Nähe und Distanz</b>	Charta «Wir schauen hin»  Standards in der Pflege  Professioneller Beziehungsaufbau in den psychosozialen Berufen  Diverse Literatur erhältlich unter dem Stichwort «Professioneller Beziehungsaufbau» oder «Nähe und Distanz in pflegerischen oder psychosozialen Berufen»	
Nähe		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition von Nähe im institutionellen Kontext</li> <li>- Umgang im Team, wenn es zu Beobachtungen kommt im Zusammenhang mit grenzverletzendem Verhalten</li> <li>- Stichwort «Kollegiale Beratung»</li> </ul>
Distanz		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Definieren von Grenzen und Distanzhaltung im institutionellen Kontext</li> </ul>

Tabelle 13 Nähe und Distanz

### 9.14 Sexuelle Grenzüberschreitungen

Sexuelle Grenzüberschreitungen können subtil sein und gemeint ist nicht nur deren schlimmste Form, die Vergewaltigung. Sexuelle Grenzüberschreitungen geschehen verbal und nonverbal mit Blicken oder Berührungen. Es gibt verschiedene Abstufungen, die im Schweizerischen

Strafgesetzbuch beschrieben sind: sexuelle verbale Anmache, sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, Schändung, Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Vergewaltigung, Inzest.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Sexuelle Grenzüberschreitungen</b>	Art. 188 StGB Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen/sexuelle Handlung mit Abhängigen	
Sexuelle Belästigung	Art. 198 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen
Sexuelle Nötigung	Art. 189 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen
Schändung	Art. 191 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen
Vergewaltigung	Art. 190 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen
Ausnützung einer Notlage	Art. 193 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen
Exhibitionismus	Art. 194 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen
Inzest	Art. 173 StGB	Begriffsdefinition im institutionellen Sexualkonzept aufnehmen und mit Fallbeispielen aus der Praxis verknüpfen

Tabelle 14 Sexuelle Grenzüberschreitungen

### 9.15 Sexueller Missbrauch und Prävention

Über Sexualität und das Vorkommen sexuellen Missbrauchs sprechen ist die beste Prävention. Sexualpädagogik (Kindern und Jugendlichen Wissen über Sexualität, Freundschaft und Beziehungen vermitteln), Sexualagogik (Erwachsenen Wissen über Sexualität, Partnerschaft und Beziehungen vermitteln) und sexuelle Bildung dienen dieser Prävention.

In der Präventionsarbeit geht es darum, schwerwiegende Folgen grenzüberschreitenden Verhaltens zwischen Menschen zu benennen, Wissen zu vermitteln und die Selbstkompetenzen für zukünftiges Handeln zu stärken.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
<b>Sexueller Missbrauch</b>	Art. 187-200 StGB	Vgl. Punkt 7.18
Prävention von sexuellem Missbrauch	7-Punkte-Prävention von <a href="http://www.limita.ch">www.limita.ch</a> Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung  Schweizerische Kriminalprävention SKP <a href="http://www.skppsc.ch">www.skppsc.ch</a>  Charta «Wir schauen hin»	- Prävention setzt bei den Betroffenen an und wird in den Institutionen aufgrund der Konzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch gelebt
Einrichten einer unabhängigen Meldestelle institutionsintern	<a href="http://www.limita.ch">www.limita.ch</a> Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung	- Es ist empfehlenswert, intern eine unabhängige und neutrale Meldestelle zu benennen. - Ziel der Meldestelle ist es, dass sexuelle und andere Grenzüberschreitungen zeitnah angeschaut und bearbeitet werden können

Tabelle 15 Sexueller Missbrauch und Prävention

### 9.16 Externe Hilfsangebote

Folgende aufgeführte Stellen bieten Hilfe und Unterstützung bei Fragen zu Sexualität, Sexualerziehung, sexueller Bildung, Prävention von sexueller Gewalt oder bei eingetretener sexuellen Gewalt.

Bei diesen Stellen können sich Fachpersonen, Angehörige und die Betroffenen selber auch anonym und ohne Namensnennung beraten lassen, um herauszufinden, wie dem Problem am besten begegnet werden kann oder wie die Vorgehensweise zur Aufhebung des Problems sein könnte.

Thema	Gesetz oder Theorie	Praxistransfer
Unabhängige Meldestelle	Innerhalb der Institution	Unabhängige Meldestellen für Betroffene von sexuellen Grenzüberschreitungen werden empfohlen

Sexuelle Gesundheit Aargau	062 822 55 22 info@seges.ch www.seges.ch	- Zuständig für die gesamte aargauische Wohnbevölkerung - Einzelberatung - Paarberatung - Elternberatung - Beratung von Fachpersonen aus Institutionen - Beratung von Lehrpersonen
Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau	062 838 41 41 kinderschutzgruppe@ksa.ch <a href="https://www.ksa.ch/kinderschutzgruppe">https://www.ksa.ch/kinderschutzgruppe</a>	Unabhängige Fachberatung möglich ohne Nennung der Personalien der Betroffenen
Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden	056 486 37 05 kinderschutzgruppe@ksb.ch <a href="https://www.kantonsspitalbaden.ch/Fachbereiche/Klinik-fuer-Kinder-und-Jugendliche/Kinderschutz/">https://www.kantonsspitalbaden.ch/Fachbereiche/Klinik-fuer-Kinder-und-Jugendliche/Kinderschutz/</a>	Unabhängige Fachberatung möglich ohne Nennung der Personalien der Betroffenen
Opferhilfe Kanton AG/SO	062 835 47 90 beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch <a href="http://www.opferhilfe-ag-so.ch">www.opferhilfe-ag-so.ch</a>	Unabhängige Fachberatung möglich ohne Nennung der Personalien der Betroffenen
Castagna Zürich	044 360 90 40 mail@castagna-zh.ch www.castagna-zh.ch	Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, für Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen und Männer
Limita Zürich	044 450 85 20 info@limita.ch <a href="http://www.limita.ch">www.limita.ch</a>	Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung

Tabelle 16 Externe Hilfsangebote

## 10 Schluss

Sexualaufklärung oder sexuelle Bildung ist Prävention auf verschiedenen Ebenen. Die Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen werden durch die Interventionen bei Menschen mit und/oder ohne Beeinträchtigungen in jedem Fall gestärkt.

Sexuelle Bildung führt massgeblich zu

- weniger ungeplanten Schwangerschaften
- weniger Ansteckungen von sexuell übertragbaren Krankheiten
- weniger Opfern sexueller Übergriffe oder sexuellen Missbrauchs



Diese Zusammenhänge werden von diversen Studien belegt.

In diesem Sinne wünschen wir uns, dass alle Menschen mit Beeinträchtigungen durch sexuelle Bildung geschützt, gestärkt und kompetent gemacht werden können, um selbstbewusst ihre Sexualität zu gestalten und zu leben.

## 11 Quellen- und Literaturverzeichnis

Bosch, Erik & Suykerbuyk, Ellen. 2007. «Die Kunst der Vermittlung». Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim und München: Beltz Juventa.

Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2020. «Health Behaviour in School-aged Children (HBSC) – Schweizer Schülerinnen- und Schülerbefragung zum Gesundheitsverhalten». Sucht Schweiz. Zugriff 23.8.2020.

Charta Prävention. 2011. «Wir schauen hin». (<https://www.charta-praevention.ch/>) Zugriff 25.2.2021.

Geiser, Lukas. 2016. «Die Sache mit dem Sex und der Liebe – Sexualkundlichen Unterricht kompetenzorientiert umsetzen». In Kompetenzorientierter Unterricht auf der Sekundarstufe 1, 403–425. Bern: hep Verlag.

Herrath, Frank. 2009. «Was behindert Sexualität? Kongressrede Erfurt. Institut für Sexualpädagogik ISP Dortmund. ([www.isp-sexualpaedagogik.org/download/fachtext.html](http://www.isp-sexualpaedagogik.org/download/fachtext.html)) Zugriff 25.8.2020

Insos und Sexuelle Gesundheit Schweiz. 2017. «Sexualität, Intimität und Partnerschaft». Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen in institutionellen Wohnformen. ([www.insos.ch/dienstleistungen/publikationen/sexualitaet-intimitaet-und-partnerschaft](http://www.insos.ch/dienstleistungen/publikationen/sexualitaet-intimitaet-und-partnerschaft) )

International Planned Parenthood Federation IPPF. 2009. Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. London: International Planned Parenthood Federation (IPPF). ([www.ippf.org/sites/default/files/ippf\\_sexual\\_rights\\_declaration\\_german.pdf](http://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf)) Zugriff 23.8.2020

Kunz, Daniel (Hrsg.). 2016. «Sexuelle Gesundheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Hochschule für Soziale Arbeit Luzern: Interact Verlag

Limita Zürich. 2019. «7-Punkte-Prävention». ([https://limita.ch/app/uploads/2019/12/Limita\\_7-Punkte-Praevention.pdf](https://limita.ch/app/uploads/2019/12/Limita_7-Punkte-Praevention.pdf)) Zugriff 25.2.2021

Philipps Ina. 2005. «Wie sexuell ist kindliche Sexualität?». ([https://www.isp-sexualpaedagogik.org/downloadfiles/vortrag\\_Philipps\\_-\\_Kindliche\\_Sexualitaet.pdf](https://www.isp-sexualpaedagogik.org/downloadfiles/vortrag_Philipps_-_Kindliche_Sexualitaet.pdf)) Zugriff 23.4.2021

Weiser, Sigrid, und Daniel Kunz. 2012. Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik mit Jugendlichen. Frankfurt am Main: pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Bundesverband.

Walter, Joachim. 1994. «Sexualität und geistige Behinderung». Bidok (behinderung-inklusion-dokumentation). (<http://bidok.uibk.ac.at/library/walter-sexualitaet.html>) Zugriff 23.8.2020

Weiser, Sigrud & Daniel Kunz. 2012. «Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik mit Jugendlichen». Frankfurt am Main: pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Bundesverband.

**Aktuelle Literatur- und Linklisten können bei Sexueller Gesundheit Aargau per Mail unter [www.seges.ch](http://www.seges.ch) angefordert werden.**

## 12 Medien

Seit Oktober 2020 ist die App „Klar und Einfach“ erhältlich sowie die Website [www.klarundeinfach.ch](http://www.klarundeinfach.ch) benutzbar. Beide dienen als Nachschlagewerk zur sexuellen Aufklärung von Menschen mit Beeinträchtigung und sind in dieser Art die ersten in der deutschsprachigen Schweiz.

Entwickelt wurde sie von Gisela Roth, Renate Trawöger und Anja Schenk von der Stiftung Schürmatt in Zetzwil AG sowie Sibylle Ming von Sexuelle Gesundheit Aargau, Fachstelle für Sexualität, Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, sexuelle Bildung. Illustratorin ist Sabine Schwyter und der App-Entwickler Florian Gyger.



## 13 Anhang

### Weiterbildungskonzept

Im Auftrag der Aargauischen Departemente Bildung, Kultur und Sport (BKS) sowie Gesundheit und Soziales (DGS) hat Sexuelle Gesundheit Aargau ein Weiterbildungskonzept im Zusammenhang mit sexueller Gesundheit in stationären Einrichtung des Kantons Aargau entwickelt. Entstanden sind sechs Module, die unabhängig voneinander von Fachleuten aus der Praxis gebucht werden können.

### Allgemeiner Aufbau eines Moduls

Jedes Modul enthält

- einen fachlichen Input als Basis zur Erweiterung der Fachkompetenz

- die Einbettung der gesellschaftlichen Relevanz des Themas in das Berufsumfeld zur Erweiterung der Sozialkompetenz
- Übungen für die Selbstreflexion zur Schärfung der professionellen Haltung im Kontext Sexualität als Stärkung der Selbst- und Fachkompetenz
- Fragen und Diskussionen zur Handlungskompetenz und zum Transfer in die Praxis

Dauer	3-4 Stunden (Halbtag)
Ort	Bildungsraum in der Einrichtung
Gruppengrösse	10-20 Personen
Berufe	Anpassbar auf alle Berufsgruppen innerhalb einer Institution
Spezielles	Auf individuelle Wünsche in Bezug zur Einrichtung kann eingegangen werden
Kosten	Fr. 1250.- (inkl. Material, Unkosten- und Anreisepauschale)

## **Modul 1**

### **Rechtliche Grundlagen**

Ausgewählte Themen sind

- menschenrechtsbasierte sexuelle Rechte
- Schweizerisches Strafgesetzbuch mit Bestimmungen im Bereich der Sexualität
- Handlungs-, Urteilsfähigkeit und Urteilunfähigkeit
- Selbstbestimmung versus Schutz
- Haltung im Kontext von Sexualität

Ziele der Weiterbildung sind, dass die Teilnehmenden

- über die menschenrechtsbasierten sexuellen Rechte Bescheid wissen
- die wichtigsten sexualitätsbezogenen Rechtsartikel aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und Zivilgesetzbuch (ZGB) kennen
- die Begriffe Handlungs- und Urteilsfähigkeit in ihre Praxis mit ihren Klienten und Klientinnen umsetzen können
- über die Diskrepanzen zwischen Selbstbestimmung und Schutz diskutieren
- ihre Haltung im Kontext von Sexualität sensibilisieren und reflektieren

## **Modul 2**

### **Sexualität als Lebensenergie**

Ausgewählte Themen sind

- psychosexuelle Entwicklung
- Sexualität als ein lebenslanger Veränderungsprozess
- Sexualaufklärung und sexuelle Bildung in Phasen
- Unterschiedliche Entwicklungsniveaus bei Menschen mit Beeinträchtigungen
- Haltung im Kontext von Sexualität und sexueller Bildung

Ziele der Weiterbildung sind, dass die Teilnehmenden

- die Stationen der psychosexuellen Entwicklung kennen
- wissen, dass Sexualität mehr als Geschlechtsverkehr ist
- Inhalte der Sexualaufklärung oder sexuellen Bildung kennen

- lernen umzugehen mit den verschiedenen Entwicklungsniveaus von Menschen mit Beeinträchtigungen und Sexualität
- ihre Haltung im Kontext von Sexualität und sexueller Bildung sensibilisieren und reflektieren

### **Modul 3**

#### **Sexuelle Gewalt**

Ausgewählte Themen sind

- sexuelle Grenzüberschreitungen und
- sexuelle Gewalt
- Prävention betreffend sexueller Gewalt
- 7-Punkte-Prävention von Limita
- Charta «Wir schauen hin»
- Methode «Fallschirm»
- Haltung zu sexueller Gewalt

Ziele der Weiterbildung sind, dass die Teilnehmenden

- die Unterschiede von sexuellen Grenzüberschreitungen und sexueller Gewalt kennen und einordnen können
- Präventionsmassnahmen zu sexueller Gewalt kennen
- Präventionsmassnahmen zu sexueller Gewalt in ihrem Arbeitsumfeld umsetzen können
- die 7-Punkte-Prävention von Limita und die Charta «Wir schauen hin» kennen
- lernen, wie sie sich in konkreten Alltagssituationen anhand der Methode «Fallschirm» verhalten sollen
- ihre Haltung im Kontext von sexueller Gewalt professionalisieren und sensibilisieren

### **Modul 4**

#### **Sexuelle Bildung und methodische Umsetzung in die Praxis**

Ausgewählte Themen sind

- Standards und Themen in der sexuellen Bildung
- Sprache und Kommunikation im Bereich der Sexualität und deren Auswirkungen
- Methoden in der sexuellen Bildung
- Methodenpool
- Haltung gegenüber dem Thema Sexualität und sexuelle Bildung professionalisieren

Ziele der Weiterbildung sind, dass die Teilnehmenden

- die Standards und Themen in der sexuellen Bildung kennen
- lernen über Sexualität zu sprechen und ihre nonverbale Kommunikation hinterfragen
- Methoden in der sexuellen Bildung kennen und anwenden lernen
- ihre Haltung im Kontext von sexueller Bildung reflektieren und sensibilisieren

### **Modul 5**

#### **Sexualassistenz und Befriedigung sexueller Bedürfnisse**

Ausgewählte Themen sind

- Sexualassistenz und/oder Sexarbeit
- Sexualbegleitung
- Selbstbefriedigung
- eigene Grenzen im Thema erkennen
- Haltung zum Thema Sexualassistenz

Ziele der Weiterbildung sind, dass die Teilnehmenden

- wissen, was unter Sexualassistenz oder Sexarbeit bei Menschen mit Beeinträchtigungen verstanden wird
- die Kriterien kennen, wann Sexualassistenz eine zielführende Intervention ist
- ihre Grenzen im Thema spüren, beschreiben und einfordern können
- ihre Haltung zu Sexualassistenz reflektieren und sensibilisieren

## **Modul 6**

### **Pornografie und Soziale Medien**

Ausgewählte Themen sind

- Pornografie allgegenwärtig
- Pornografie und Gesetz: Stolpersteine
- Pornografie: Verbreitung und Beeinflussung des Sexualverhaltens
- Soziale Medien im Kontext von Sexualität und Pornografie
- Medienkompetenzen
- Umgang mit dem Thema innerhalb der Klienten\*innen-Gruppen
- Haltung zum Thema Pornografie

Ziele der Weiterbildung sind, dass die Teilnehmenden

- wissen, was mit Pornografie gemeint ist
- die verschiedenen Seiten der Pornografie und deren Auswirkungen kennen
- sich Medienkompetenzen im Zusammenhang mit sozialen Medien und Pornokonsum aneignen
- den Umgang innerhalb der Klienten\*innen-Gruppe reflektieren
- ihre Haltung zu Pornografie reflektieren und sensibilisieren

## **Modell der Sexualität nach Paul Sporken**

Der niederländische Mediziner Paul Sporken entwickelte sein Drei-Kreise-Modell mit dem Ziel, Sexualität bei Menschen mit geistiger Behinderung besser erklären zu können. Dieses Modell hat sich allgemein etabliert und wird der Thematik Sexualität gerechter. In Beratungen und Begleitungen wird nicht nur der innerste Kreis, sondern Sexualität als Ganzes thematisiert und betrachtet. Sexualität ist viel mehr als ein Geschlechtsakt. Sexualität umfasst alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens und Empfindens.

Der äußerste, größte Kreis meint allgemeine Verhaltensweisen in menschlichen Beziehungen, wie Blicke, Gespräche, Anteilnahme, Gesten der Zuneigung, lieben und geliebt werden. Also alles, was wir zunächst noch lange nicht mit Sexualität in Verbindung bringen.

Der mittlere Kreis steht für Zärtlichkeit, Erotik, Sinnlichkeit, Berührungen, Streicheleinheiten, Massage sowie den ganzen Gefühlsbereich.

Der innerste Kreis steht für den genitalen Bereich der Sexualität, wie Geschlechtsverkehr, Petting, Selbstbefriedigung, das was gemeinhin als «richtiger Sex» bezeichnet wird.



Modell nach Sporken, 1974 – adaptiert von Impulsi, 2017